

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der auroraNet Enterprise UG (haftungsbeschränkt)

Stand: 12.04.2026

1. Geltungsbereich, B2B-Beschränkung und Vertragsgegenstand

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der **auroraNet Enterprise UG (haftungsbeschränkt)**, Dobrachstr. 16, 95326 Kulmbach, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer, nachfolgend „**auroraNet**“, und ihren Kunden, nachfolgend „**Kunde**“, über Softwareentwicklungsleistungen, SaaS-Leistungen, Hosting, Wartung, Support, Beratungsleistungen, Projektleistungen sowie sonstige IT- und Digitalisierungsleistungen.

1.2 Ausschließliche Geltung gegenüber Unternehmern

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber **Unternehmern im Sinne des § 14 BGB**, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Unternehmereigenschaft und Nachweise

Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

auroraNet ist berechtigt, geeignete Nachweise der Unternehmereigenschaft und Vertretungsbefugnis zu verlangen, insbesondere Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Vollmachten oder vergleichbare Unterlagen.

Werden angeforderte Nachweise nicht innerhalb einer von auroraNet gesetzten angemessenen Frist in Textform vorgelegt, ist auroraNet berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, Leistungen auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien erforderlich und verhältnismäßig ist.

1.4 Entgegenstehende Bedingungen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn auroraNet ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Erbringt auroraNet Leistungen vorbehaltlos, liegt darin keine Zustimmung zu Bedingungen des Kunden.

Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben stets Vorrang.

1.5 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die im jeweiligen Einzelvertrag, Angebot, Leistungsbeschreibung, Projektauftrag, Bestellschein oder SLA ausdrücklich vereinbarte Leistung. Technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Präsentationen, Demos, Testzugänge, Werbeaussagen und Aussagen auf Websites werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn auroraNet sie ausdrücklich in Textform in den Vertrag einbezieht.

2. Vertragsrangfolge und Individualabreden

2.1 Vorrang von Individualabreden

Individuelle Vereinbarungen der Parteien, einschließlich ausdrücklich vereinbarter Regelungen in Angeboten, Einzelverträgen, Projektaufträgen, Leistungsbeschreibungen, SLA, AVV oder Nachträgen, haben Vorrang vor diesen AGB.

2.2 Vertragsrangfolge

Soweit einzelne Vertragsdokumente einander widersprechen, gilt folgende Rangfolge, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist:

1. Individualvereinbarung / Einzelvertrag / Rahmenvertrag
2. Auftragsbestätigung von auroraNet
3. Angebot von auroraNet
4. Leistungsbeschreibung / Projektbeschreibung / Pflichtenheft, soweit von auroraNet bestätigt
5. Service Level Agreement (SLA)
6. Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), soweit datenschutzrechtlich einschlägig
7. diese AGB

2.3 Auslegung

Bei Widersprüchen zwischen technischen Unterlagen und kaufmännischen Regelungen gehen die kaufmännischen Regelungen vor, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende technische Priorisierung in Textform vereinbart haben.

3. Vertragsschluss, Form und Kommunikation

3.1 Vertragsschluss

Angebote von auroraNet sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Ein Vertrag kommt erst zustande durch:

1. eine ausdrückliche Auftragsbestätigung von auroraNet in Textform, oder
2. die Bereitstellung der vertraglich geschuldeten Leistung durch auroraNet zur vertragsgemäßen Nutzung, sofern diese Bereitstellung erkennbar im Rahmen eines zuvor vereinbarten entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrags erfolgt, oder
3. die Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch beide Parteien.

Die bloße Bereitstellung von **Test-, Demo-, Beta-, Preview- oder Evaluierungszugängen** begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung in Textform keinen Vertrag über entgeltliche Produktleistungen.

3.2 Textform

Soweit in diesen AGB oder im Vertrag keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist, genügt für Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen, Freigaben, Änderungsanzeigen, Mitteilungen, Mahnungen, Fristsetzungen, Kündigungen, Mängelanzeigen, Change Requests und sonstige rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen die **Textform**.

Textform im Sinne dieser AGB umfasst insbesondere E-Mail, elektronisches Ticket-System, Kundenportal oder sonstige dokumentierbare elektronische Kommunikation.

3.3 Zugang und Mitteilungen

Erklärungen in Textform gelten als zugegangen, wenn sie über einen vertraglich vereinbarten Kommunikationskanal in den elektronischen Empfangsbereich des Empfängers gelangt sind und unter gewöhnlichen Umständen mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

E-Mails gelten im Regelfall als zugegangen, sobald sie auf dem Mailserver des Empfängers abrufbar eingegangen sind, es sei denn, der Empfänger weist konkrete Umstände nach, aus denen sich ergibt, dass ihm die Nachricht aus Gründen außerhalb seines Verantwortungsbereichs ausnahmsweise nicht oder nicht rechtzeitig zugegangen ist.

Mitteilungen im Kundenportal oder Ticketsystem gelten nur dann als zugegangen, wenn

- das Kundenportal oder Ticketsystem für die betreffende Art von Mitteilung vertraglich als Kommunikationskanal vereinbart ist,
- die Mitteilung dort abrufbar bereitgestellt wurde, und
- zusätzlich eine automatisierte Benachrichtigung an die hinterlegte Kontaktadresse versandt wurde.

Für Kündigungen, Fristsetzungen, Preisänderungen und Änderungen dieser AGB erfolgt die Mitteilung in Textform an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Kunde trägt das Risiko nicht aktualisierter, unvollständiger oder fehlerhafter Kontaktdaten, soweit die fehlende Erreichbarkeit auf Umständen aus seiner Sphäre beruht. Der Kunde hat auroraNet stets aktuelle Ansprechpartner, E-Mail-Adressen und abrechnungsrelevante Kontaktdaten mitzuteilen.

3.4 Unverbindlichkeit von Aufwandsschätzungen

Aufwandsschätzungen, Projektpläne, Terminprognosen, Kapazitätsannahmen und Kalkulationen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als **verbindlich** bezeichnet wurden.

4. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

4.1 Leistungsbeschreibung

Art, Umfang, Beschaffenheit und Einsatzbereich der Leistungen ergeben sich abschließend aus den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 2.

4.2 Kein Erfolg außerhalb ausdrücklich vereinbarter Beschaffenheit

auroraNet schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine Marktgängigkeit, keine Eignung für einen nicht ausdrücklich vereinbarten Zweck und keine rechtliche oder fachliche Prüfung kundenseitiger Inhalte, Daten, Spezifikationen oder Prozesse, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

4.3 Zulässige Leistungsanpassungen

auroraNet ist berechtigt, Leistungen anzupassen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist und die vereinbarte Hauptleistung hierdurch nicht entwertet wird. Zulässige Anpassungsgründe sind insbesondere:

1. administrative Änderungen, etwa Umfirmierungen, Rebranding, redaktionelle Klarstellungen, Umstrukturierungen von Dokumentationen oder Supportprozessen,
2. technische Änderungen, etwa Updates, Versionswechsel, API-Anpassungen, Architekturänderungen, Austausch von Komponenten oder Umstellungen auf Nachfolge-Technologien,
3. Sicherheitsänderungen, etwa Notfallmaßnahmen, Patches, Sperren, Härten, Konfigurationsänderungen und Zugriffsbeschränkungen,
4. compliancebedingte Änderungen, etwa Änderungen zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Anforderungen,
5. leistungsrelevante Änderungen, soweit diese erforderlich sind, um die Leistung fortzuentwickeln, Skalierbarkeit, Stabilität oder Interoperabilität sicherzustellen.

auroraNet wird keine wesentlichen Funktionen, die für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung maßgeblich sind, ersatzlos entfernen oder wesentlich verschlechtern, es sei denn, dies ist aus Sicherheits-, Rechts- oder Compliance-Gründen zwingend erforderlich. In diesem Fall wird auroraNet eine gleichwertige Alternative bereitstellen, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar.

4.4 Security Emergency Changes

auroraNet ist berechtigt, bei Sicherheitsrisiken oder Sicherheitsvorfällen technische Änderungen ohne Vorankündigung vorzunehmen, soweit dies zur Abwehr, Eindämmung oder Beseitigung eines Sicherheitsrisikos erforderlich ist.

Dies umfasst insbesondere:

- Einspielen von Notfallpatches
- Sperrung oder Einschränkung von Funktionen
- Änderung von Konfigurationen
- Sperrung von Zugängen
- Abschaltung oder Isolation einzelner Systeme oder Schnittstellen
- Einführung zusätzlicher Authentifizierungs- oder Sicherheitsanforderungen

Solche Maßnahmen stellen keine vertragswidrige Leistungsänderung dar.

auroraNet informiert den Kunden über solche Maßnahmen unverzüglich nach Durchführung, soweit und sobald dies ohne Gefährdung der Sicherheitsziele möglich ist.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Allgemeine Mitwirkung

Der Kunde erbringt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten. Dies umfasst insbesondere:

- Benennung fachlich und organisatorisch entscheidungsbefugter Ansprechpartner
- rechtzeitige Freigaben
- Bereitstellung von Anforderungen, Inhalten, Daten, Testfällen, Testumgebungen und Zugängen
- Schaffung technischer Voraussetzungen
- Bereitstellung erforderlicher Drittanbieterinformationen und Compliance-Dokumente
- Prüfung von Arbeitsergebnissen innerhalb vereinbarter Fristen

5.2 Verantwortung für Richtigkeit und Vollständigkeit

Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Verwendbarkeit seiner Anforderungen, Inhalte, Daten, Weisungen, Spezifikationen, Schnittstellenbeschreibungen und sonstigen Materialien allein verantwortlich.

5.3 Folgen verspäteter oder unzureichender Mitwirkung

Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, ist auroraNet berechtigt:

1. Fristen und Termine entsprechend zu verschieben,
2. betroffene Leistungen bis zur Mitwirkung auszusetzen,
3. hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert zu vergüten,
4. Wartezeiten, zusätzliche Abstimmungen, Neuplanungen, Re-Tests und Re-Implementierungen nach Aufwand abzurechnen,
5. Projektplanung, Ressourcenallokation, Termine und Aufwandsschätzungen angemessen anzupassen.

5.4 Keine Pflicht zur inhaltlichen oder rechtlichen Prüfung

auroraNet schuldet keine rechtliche, regulatorische, steuerliche, urheberrechtliche, markenrechtliche, datenschutzrechtliche oder fachliche Prüfung kundenseitig vorgegebener Inhalte, Daten, Spezifikationen oder Prozesse, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

6. Change Requests

6.1 Anwendungsbereich

Änderungen des Leistungsumfangs, der Spezifikation, des Projektziels, der Schnittstellen, des Designs, des Datenmodells, der Architektur, der Priorisierung, des Implementierungswegs oder des Zeitplans bedürfen eines **Change Requests**.

6.2 Form und Verfahren

Jeder Change Request ist in Textform einzureichen und muss den Änderungswunsch hinreichend konkret beschreiben.

auroraNet prüft den Change Request und teilt dem Kunden in Textform mit, soweit möglich:

- Auswirkungen auf Vergütung
- Auswirkungen auf Termine und Meilensteine
- Auswirkungen auf Ressourcen, Abhängigkeiten und technische Umsetzung
- etwaige Risiken oder notwendige Vorleistungen

6.3 Freigabe

Ein Change Request wird erst wirksam, wenn er von auroraNet und dem Kunden in Textform freigegeben wurde.

6.4 Mehrvergütung und Terminverschiebung

Change Requests können zu Mehrvergütung, geänderten Abrechnungsmodellen, zusätzlichem Aufwand, Verschiebung von Terminen, Anpassung von Meilensteinen und veränderter Ressourcenplanung führen.

6.5 Leistungsverweigerungsrecht bis zur Klärung

auroraNet ist berechtigt, von einem Change Request betroffene Leistungen bis zur vollständigen Klärung und Freigabe auszusetzen, ohne hierdurch in Verzug zu geraten.

6.6 Vergütung von Change Requests und Zusatzleistungen

(1) Change Requests sowie sonstige Zusatzleistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges werden nach den im Einzelvertrag, Angebot oder Projektauftrag vereinbarten Stundensätzen vergütet.

(2) Sind keine Stundensätze vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Standardstundensätze (Rate Card) von auroraNet, die dem Kunden auf Anforderung in Textform zur Verfügung gestellt werden.

(3) auroraNet teilt dem Kunden vor Beginn der Ausführung eines Change Requests die voraussichtlichen Auswirkungen auf Vergütung und Termine gemäß Ziffer 6.2 mit. Leistungen beginnen erst nach Freigabe gemäß Ziffer 6.3, es sei denn, der Kunde verlangt in Textform eine sofortige Durchführung aus dringenden Gründen.

(4) Reisezeiten und Reisekosten werden, soweit einschlägig, nach Ziffer 8.13 abgerechnet.

7. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen, Individualsoftware und Projektleistungen

7.1 Anwendungsbereich

Diese Ziffer gilt für werkvertragliche Leistungen, Individualsoftware, Customizing, Projektleistungen, Migrationsleistungen, Schnittstellenentwicklungen, Konzepte, Designs, Dokumentationen und sonstige Deliverables, die ihrer Natur nach einer Abnahme zugänglich sind.

7.2 Bereitstellung zur Abnahme

auroraNet teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft in Textform mit und stellt die Leistung zur Prüfung bereit.

In der Mitteilung über die Bereitstellung zur Abnahme wird auroraNet den Kunden auf

- die laufende Abnahmefrist,
- die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mängelanzeige, und
- die Folgen des fruchtlosen Ablaufs der Abnahmefrist sowie einer produktiven Nutzung hinweisen.

7.3 Test- und Abnahmefrist

Der Kunde hat die Leistung innerhalb von **10 Werktagen** ab Bereitstellung zu prüfen. Bei umfangreichen oder komplexen Deliverables verlängert sich die Frist angemessen, sofern der Kunde dies innerhalb von **3 Werktagen** nach Bereitstellung unter Angabe der Gründe in Textform anzeigt.

7.4 Prüfpflicht und Mängelanzeige

Innerhalb der Abnahmefrist hat der Kunde:

1. die Leistung anhand der vereinbarten Anforderungen zu prüfen,
2. etwaige Mängel in Textform anzuzeigen,
3. Mängel so konkret zu beschreiben, dass sie reproduzierbar und überprüfbar sind,
4. anzugeben, ob es sich aus seiner Sicht um einen wesentlichen oder unwesentlichen Mangel handelt.

7.5 Wesentliche Mängel

Nur wesentliche, reproduzierbare Mängel, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen, hindern die Abnahme. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

7.6 Abnahmefiktion

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn

1. der Kunde nicht innerhalb der Abnahmefrist wesentliche Mängel hinreichend konkretisiert in Textform anzeigt, oder
2. der Kunde die Abnahme ohne Benennung mindestens eines wesentlichen, reproduzierbaren Mangels verweigert,

vorausgesetzt, auroraNet hat den Kunden bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft auf die Abnahmefrist, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mängelanzeige und die Folgen des fruchtlosen Fristablaufs ausdrücklich hingewiesen.

7.7 Konkludente Abnahme

Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, sobald der Kunde sie produktiv nutzt, live schaltet, Dritten zur produktiven Nutzung freigibt oder ihre produktive Nutzung veranlasst.

Eine Abnahme liegt auch vor, wenn der Kunde abgrenzbare Teilleistungen oder Module produktiv nutzt, in Betrieb nimmt oder gegenüber Dritten freigibt.

Dies gilt nicht, wenn die produktive Nutzung

- ausschließlich zu Testzwecken,
- im Parallelbetrieb,
- zur Schadensminderung,
- trotz ausdrücklich vorbehaltenen Mängelrechte, oder
- aus zwingenden betrieblichen Gründen erfolgt, obwohl der Kunde einen wesentlichen Mangel unverzüglich in Textform angezeigt hat.

7.8 Teilabnahmen

auroraNet ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Teilabnahme bereitzustellen, wenn dies sachgerecht ist. Für Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

7.9 Folgen der Abnahme

Mit Abnahme:

1. beginnt die Vergütungsfälligkeit, soweit vertraglich vorgesehen,
2. geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit gesetzlich zulässig,
3. beginnen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für werkvertragliche Leistungen.

7.10 Leistungsort, Gefahrübergang, Remote-Leistungen

(1) Leistungsort für sämtliche Leistungen von auroraNet ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, der Sitz von auroraNet. Leistungen werden grundsätzlich als Remote-Leistungen erbracht.

(2) Bei werkvertraglichen Deliverables, die dem Kunden elektronisch bereitgestellt werden, etwa im Kundenportal, per Downloadlink, Repository oder Ticket, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung zur Abnahme gemäß Ziffer 7.2 auf den Kunden über.

(3) Soweit ausnahmsweise körperliche Datenträger oder Hardware geliefert werden, geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportdienstleister auf den Kunden über. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von auroraNet.

(4) Die Regelungen zur Abnahme, Mängelrechten und Verjährung bleiben unberührt.

8. Preise, Vergütung und Preisanpassung

8.1 Preise und Steuern

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot oder Einzelvertrag festgelegten Preise.

8.2 Vergütungsmodelle

Leistungen werden nach Vereinbarung insbesondere vergütet als:

- Einmalvergütung
- laufende monatliche oder jährliche Vergütung
- nutzungsabhängige Vergütung
- Kontingentvergütung
- Aufwandsvergütung nach Zeit und Material

8.3 Fälligkeit

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von **14 Kalendertagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.4 Einwendungen gegen Rechnungen und Leistungsnachweise

Einwendungen gegen Rechnungen, Tätigkeitsnachweise, Timesheets oder Leistungsaufstellungen sollen innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Zugang in Textform geltend gemacht werden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, begründet dies eine **widerlegliche Vermutung** der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung, **sofern** die Abrechnung für den Kunden **prüffähig** war.

Gesetzliche Einwendungen und Rechte bleiben unberührt, insbesondere bei offensichtlichen Abrechnungsfehlern oder fehlender Prüffähigkeit.

8.5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

Zusätzlich ist auroraNet berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden nach vorheriger Mitteilung in Textform Leistungen ganz oder teilweise zu suspendieren.

auroraNet ist berechtigt, dem Kunden den durch berechnete Suspendierung, Sperre und Wiederinbetriebnahme entstehenden angemessenen Zusatzaufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

8.6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder **entscheidungsreifen** Gegenforderungen aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

8.7 Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist auroraNet berechtigt, die Vergütung einmal pro Vertragsjahr mit Wirkung zum Beginn des nächsten Vertragsjahres anzupassen.

8.8 Anpassungsgründe

Eine Preisanpassung ist zulässig, wenn sich einer oder mehrere der folgenden objektiven Kostenfaktoren seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preisanpassung erhöht oder vermindert haben:

1. allgemeine Inflation, insbesondere gemessen am Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) des Statistischen Bundesamtes,
2. Personalkosten,
3. Lizenzkosten,
4. Hostingkosten,
5. Energiekosten,
6. Beschaffungskosten,
7. Preise von Drittanbietern,
8. gesetzliche oder regulatorische Mehrbelastungen,
9. Kosten für Informationssicherheit, Compliance, Zertifizierungen oder vergleichbare betriebsnotwendige Anforderungen.

8.9 Anpassungslogik

Die Vergütung kann einmal pro Vertragsjahr in Höhe der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Anpassung angepasst werden. Darüber hinausgehende Anpassungen sind nur zulässig, soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kostenfaktoren nach Ziffer 8.8 nachweisbar verändert haben und die Anpassung diese Veränderung nicht übersteigt. Kostensenkungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Eine Preisanpassung darf nicht zu einer Margenausweitung über die tatsächliche Kostensteigerung hinaus führen.

8.10 Mitteilung und Wirksamwerden

Preisanpassungen werden dem Kunden mindestens **6 Wochen** vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

8.11 Sonderkündigungsrecht bei erheblichen Preisänderungen

Erhöht sich die laufende Vergütung durch eine einzelne Preisanpassung um mehr als **8 %** gegenüber der unmittelbar zuvor geltenden Vergütung, kann der Kunde den betroffenen Dauerschuldvertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung in Textform kündigen.

Die Kündigung muss auroraNet innerhalb von **4 Wochen** nach Zugang der Mitteilung zugehen. Bei Preiserhöhungen bis einschließlich **8 %** besteht kein Sonderkündigungsrecht.

8.12 Keine doppelte Berücksichtigung

Mehrere Kostenfaktoren dürfen nicht in einer Weise berücksichtigt werden, die zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Doppelbelastung führt.

8.13 Reisezeiten, Reisekosten und Auslagen

Reisezeiten, Reisekosten und Auslagen werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach der jeweils geltenden Reisekostenrichtlinie von auroraNet vergütet.

8.14 Steuern bei Auslandskunden, Reverse-Charge

(1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer, soweit gesetzlich geschuldet.

(2) Bei Leistungen an Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann die Umsatzsteuer nach den anwendbaren umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften im Reverse-Charge-Verfahren geschuldet sein. Voraussetzung ist, dass der Kunde auroraNet eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt und die erforderlichen Nachweise rechtzeitig bereitstellt.

(3) Kann auroraNet mangels Nachweisen oder aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden die umsatzsteuerliche Behandlung nicht wie vorgesehen anwenden, ist auroraNet berechtigt, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.

(4) Etwaige Quellensteuern, Abzugssteuern oder vergleichbare Abgaben trägt der Kunde, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt. Der Kunde stellt auroraNet erforderliche Freistellungs- oder Erstattungsbescheinigungen zur Verfügung.

9. AGB-Änderungen und sonstige Vertragsänderungen

9.1 Änderungsbereiche

auroraNet kann diese AGB und sonstige standardisierte Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Dauerschuldverhältnisse nur insoweit ändern, als

- die Änderung aus technischen, organisatorischen, sicherheitsbezogenen oder compliancebedingten Gründen erforderlich ist,
- die Änderung den Kunden nicht unangemessen benachteiligt,
- keine neue wesentliche Leistungspflicht des Kunden begründet wird, und
- keine bestehende Rechtsposition des Kunden materiell verschlechtert wird.

Dies gilt insbesondere für:

- administrative oder redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Verschärfung der Kundenpflichten,
- technische Änderungen zur Aufrechterhaltung von Funktionsfähigkeit, Interoperabilität, Sicherheit oder Wartbarkeit,
- Sicherheitsänderungen zur Abwehr, Eindämmung oder Beseitigung konkreter Sicherheitsrisiken,
- compliancebedingte Änderungen zur Einhaltung zwingender gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Anforderungen,
- Klarstellungen standardisierter Nebenregelungen, soweit die individuell vereinbarte Hauptleistung unberührt bleibt.

9.2 Grenzen zulässiger Änderungen

Von der Änderungsklausel nicht erfasst sind Art und Umfang der individuell vereinbarten Hauptleistung, individuell vereinbarte Vergütungen, zugesagte Mindestlaufzeiten sowie Regelungen, die das vertragliche Äquivalenzverhältnis wesentlich zulasten des Kunden verschieben würden.

Hauptleistungspflichten, individuell vereinbarte Preise und individuell vereinbarte Laufzeiten sind von Änderungen nach dieser Ziffer ausdrücklich ausgenommen.

9.3 Mitteilung

Änderungen werden dem Kunden mindestens **6 Wochen** vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung enthält:

- den Wortlaut oder eine nachvollziehbare Darstellung der Änderung,
- den Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- die dem Kunden zustehenden Rechte,

- die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs, soweit eine Zustimmungsfiktion vorgesehen ist.

9.4 Widerspruchsrecht und Zustimmungsfiktion

Der Kunde kann einer nach Ziffer 9.1 mitgeteilten Änderung innerhalb von **6 Wochen** ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen.

Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, gilt seine Zustimmung nur dann als erteilt, wenn

- auroraNet in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat und
- die Änderung ausschließlich eine standardisierte Nebenregelung betrifft, die den Kunden nicht mehr als nur unerheblich nachteilig betrifft.

Eine Zustimmungsfiktion ist ausgeschlossen bei Änderungen, die

- die Hauptleistungspflichten,
- die Vergütung,
- die Haftungsverteilung,
- wesentliche Kündigungsrechte,
- die Nutzbarkeit der Leistungen,
- die datenschutzrechtliche Stellung des Kunden,
- die Regelungen zur Datenherausgabe oder Datenlöschung, oder
- sonst das vertragliche Äquivalenzverhältnis mehr als nur unerheblich zulasten des Kunden betreffen.

In diesen Fällen bedarf eine Änderung der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

9.5 Sonderkündigungsrecht

Führt eine Änderung nach Ziffer 9.1 zu einer nicht nur unerheblichen nachteiligen Änderung einer standardisierten Nebenregelung, kann der Kunde den betroffenen Dauerschuldvertrag innerhalb von **4 Wochen** ab Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen.

Für Änderungen, die einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden bedürfen, gilt Satz 1 nicht. Für Preisänderungen gilt ausschließlich Ziffer 8.11.

9.6 Sicherheits- und Compliance-Sofortmaßnahmen

Ziffern 9.3 bis 9.5 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die sofort umgesetzt werden müssen, um akute Sicherheitsrisiken zu beseitigen, zwingende gesetzliche Anforderungen einzuhalten oder behördlichen Anordnungen nachzukommen. In diesen Fällen wird auroraNet den Kunden so früh wie möglich in Textform informieren.

Unberührt bleiben die Grenzen nach Ziffer 9.2 und 9.4. Insbesondere berechtigt diese Ziffer nicht zu Änderungen der Hauptleistungspflichten, der Vergütung oder sonstiger Regelungen, die das vertragliche Äquivalenzverhältnis mehr als nur unerheblich zulasten des Kunden verschieben würden.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

Soweit nicht anders vereinbart:

- beträgt die Erstlaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen **12 Monate**,
- verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere **12 Monate**, sofern er nicht mit einer Frist von **3 Monaten** zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

10.2 Form der Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Textform.

10.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.4 Wichtige Gründe zugunsten von auroraNet

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch auroraNet liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit fälligen Zahlungen in Verzug bleibt,
2. der Kunde schwerwiegend gegen Acceptable Use, Nutzungsrechte, Sicherheitsvorgaben oder gesetzliche Vorschriften verstößt,
3. der Kunde wiederholt gegen Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung in Textform nicht abstellt,
4. erforderliche Mitwirkungshandlungen, Freigaben, Compliance-Dokumente oder Nutzungsdaten trotz Fristsetzung nicht erbracht werden,
5. eine unzulässige Mehrnutzung, Unterlizenzierung oder Umgehung technischer Limits vorliegt,
6. der Kunde insolvent wird, Insolvenzantrag stellt oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird,
7. die Fortsetzung des Vertrags für auroraNet wegen erheblicher Rechts-, Compliance- oder Sicherheitsrisiken unzumutbar ist.

10.5 Wiederholte kleinere Verstöße

Auch wiederholte, jeweils für sich genommen nicht schwerwiegende Pflichtverletzungen können nach vorheriger Abmahnung in Textform einen wichtigen Grund darstellen, wenn sie in ihrer Gesamtschau die Vertragsdurchführung erheblich beeinträchtigen.

10.6 Folgen der Vertragsbeendigung

Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden zur Nutzung der betroffenen Leistungen, soweit nicht zwingendes Recht oder ausdrücklich vereinbarte Nachlaufpflichten entgegenstehen.

Offene Vergütungsansprüche von auroraNet bleiben unberührt.

10.7 Datenherausgabe und Löschung

Soweit vertraglich nicht abweichend geregelt, kann der Kunde innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Vertragsende die Herausgabe oder Bereitstellung seiner vertragsgegenständlichen Daten im bei auroraNet vorhandenen Standardformat verlangen.

Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich im bei auroraNet vorhandenen Standardformat. Ein Anspruch auf gesonderte Aufbereitung, Konvertierung, Migration, Dokumentation oder Unterstützung bei der Übernahme in andere Systeme besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Zusätzlicher Aufwand wird nach Aufwand vergütet.

auroraNet wird den Kunden bei der Herausgabe oder Bereitstellung der Daten in angemessenem Umfang organisatorisch unterstützen, soweit dies zur praktikablen Entgegennahme der Daten im bereitgestellten Standardformat erforderlich ist. Darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen, insbesondere Konvertierung, Migration, individuelle Dokumentation oder technische Exit-Unterstützung, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und werden nach Aufwand vergütet.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen offener Forderungen besteht nur hinsichtlich solcher Daten, bei denen zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere datenschutzrechtliche Herausgabe-, Rückgabe- oder Löschungspflichten, nicht entgegenstehen, und nur wegen fälliger, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis.

Kein Zurückbehaltungsrecht besteht an personenbezogenen Daten, soweit auroraNet diese im Auftrag des Kunden verarbeitet oder zwingende datenschutzrechtliche Pflichten, insbesondere aus Art. 28 DSGVO oder einem Auftragsverarbeitungsvertrag, eine Herausgabe, Rückgabe oder Löschung verlangen.

Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist auroraNet berechtigt, die Daten vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und datenschutzrechtlicher Vorgaben zu löschen.

11. Suspendierung und Sperre

11.1 Suspendierungsrecht

auroraNet ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, zu suspendieren oder einzuschränken, wenn ein Suspendierungsgrund vorliegt, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei nicht dringlichen Fällen erfolgt die Suspendierung erst nach vorheriger angemessener Ankündigung und Fristsetzung.

11.2 Suspendierungsgründe

Suspendierungsgründe sind insbesondere:

1. Zahlungsverzug,
2. Sicherheitsrisiken oder Sicherheitsvorfälle,
3. Missbrauch oder missbräuchliche Nutzung,
4. rechtswidrige Nutzung,
5. Verstöße gegen Acceptable Use,
6. erhebliche Vertragsverletzungen,
7. fehlende Mitwirkung,
8. fehlende Freigaben,
9. fehlende Compliance-Dokumente,
10. begründeter Verdacht einer unzulässigen Mehrnutzung, Unterlizenzierung oder Umgehung von Nutzungsgrenzen,
11. behördliche oder gerichtliche Anordnungen,
12. Gefährdung der Integrität, Verfügbarkeit oder Sicherheit von Systemen, Daten oder Dritten.

11.3 Durchführung und Wiederfreischaltung

Suspendierungen erfolgen, soweit möglich, nach vorheriger Mitteilung und nur in dem Umfang, der zur Abwehr des Suspendierungsgrundes erforderlich ist.

auroraNet wird die betroffenen Leistungen nach Wegfall des Suspendierungsgrundes und Ausgleich offener Forderungen unverzüglich wieder freischalten, soweit dem keine rechtlichen oder technischen Hindernisse entgegenstehen.

11.4 Rechtsfolgen

Eine berechtigte Suspendierung stellt keine Pflichtverletzung von auroraNet dar und begründet keine Schadensersatzansprüche des Kunden.

Die Zahlungspflichten des Kunden bleiben während der Suspendierung unberührt, soweit

- die Suspendierung auf einem vom Kunden zu vertretenden Umstand beruht und
- auroraNet die Suspendierung nach Art, Umfang und Dauer auf das zur Abwehr oder Beseitigung des Suspendierungsgrundes erforderliche Maß beschränkt hat.

12. Acceptable Use

12.1 Zulässige Nutzung

Der Kunde darf die Leistungen ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang und in Übereinstimmung mit geltendem Recht, diesen AGB und den Sicherheitsvorgaben von auroraNet nutzen.

12.2 Verbotene Nutzungen

Untersagt sind insbesondere:

1. Versand von Spam oder sonstiger unverlangter elektronischer Kommunikation,
2. Verbreitung, Entwicklung, Speicherung oder Ausführung von Malware, Schadcode, Trojanern, Viren oder Ransomware,
3. Betrieb oder Unterstützung von Botnetzen,
4. Pen-Testing, Vulnerability Scanning, Lasttests, Red-Team-Aktivitäten oder vergleichbare Maßnahmen ohne vorherige Freigabe von auroraNet in Textform,
5. DDoS-nahe oder sonst überlastende Nutzung,
6. Umgehung technischer Limits, Zugangsbeschränkungen, Abrechnungsmechanismen oder Sicherheitsmechanismen,
7. Nutzung für illegale Inhalte oder rechtswidrige Handlungen,
8. Urheberrechts-, Marken-, Wettbewerbs- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen,
9. Mining oder vergleichbare ressourcenintensive Nutzung, sofern nicht ausdrücklich vereinbart,
10. missbräuchliche Automatisierung,
11. jede sicherheitsgefährdende Nutzung,
12. jede Nutzung, die die Systeme von auroraNet, Dritten oder anderen Kunden beeinträchtigt.

12.3 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen Acceptable Use ist auroraNet berechtigt, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes:

- Zugänge zu sperren,
- Inhalte zu löschen oder zu deaktivieren, soweit rechtlich zulässig,

auroraNet Enterprises UG (haftungsbeschränkt)

Dobrachstr. 16

95326 Kulmbach

Deutschland

Tel.: +49 (0)9221 69179-00

E-Mail: info@auroranet.eu

Sparkasse Kulmbach-Kronach

IBAN DE68 7715 0000 0101 8776 11

BIC: BYLANDEMIKUB

Sitz der Gesellschaft: Kulmbach

Registergericht: Bayreuth HRB 7709

USt-ID: DE354694352

Geschäftsführung: Kevin Blechschmidt (CEO)

- Leistungen zu suspendieren,
- außerordentlich zu kündigen,
- Schadensersatz- und Freistellungsansprüche geltend zu machen.

12.4 Untersuchungskosten

Verursacht der Kunde schuldhaft einen Sicherheitsvorfall, Missbrauchsfall oder erheblichen Verstoß gegen Acceptable Use, ist auroraNet berechtigt, den hierdurch entstehenden angemessenen Prüf-, Analyse-, Isolations- und Wiederherstellungsaufwand gesondert abzurechnen.

13. Audit, Auskunft, True-up und Nachlizenzierung

13.1 Prüfungsrecht

Soweit Leistungen nach Nutzerzahlen, Geräten, Instanzen, API-Nutzung, Datenvolumen, Transaktionen, Calls, Mandanten, Standorten, Lizenzen oder sonstigen Metriken bepreist oder begrenzt sind, ist auroraNet berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung zu überprüfen.

13.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Der Kunde hat auroraNet auf Anforderung innerhalb von **10 Werktagen** alle für die Abrechnung und Lizenzprüfung erforderlichen Informationen in Textform vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen.

Der Kunde hat auf Anforderung insbesondere Nutzerlisten, Systemauswertungen, Systemauszüge, Lizenzübersichten, abrechnungsrelevante Reports und sonstige zur Nutzungsprüfung erforderliche Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen.

13.3 Prüfungsarten

auroraNet kann die Prüfung insbesondere durchführen durch:

- Selbstauskunft des Kunden
- Auswertung technischer Nutzungsdaten
- Einsicht in abrechnungsrelevante Systemreports
- Anforderung geeigneter Nachweise

13.4 Ablauf von Audits

Audits erfolgen, soweit kein konkreter Missbrauchsverdacht besteht, höchstens **einmal pro Kalenderjahr** mit einer Ankündigungsfrist von mindestens **10 Werktagen** während üblicher Geschäftszeiten des Kunden.

Der Kunde hat bei der Durchführung angemessen mitzuwirken.

Erhobene oder offengelegte Informationen dürfen von auroraNet nur zur Vertragsprüfung, Abrechnung, Rechtsdurchsetzung und Missbrauchsabwehr verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

13.5 Schätzung bei fehlender Mitwirkung

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungs-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, ist auroraNet berechtigt, die Mehrnutzung auf Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse nach billigem Ermessen zu schätzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis einer geringeren Nutzung vorbehalten.

13.6 True-up und Nachberechnung

Mehrnutzung, Unterlizenzierung, Überschreitung von Nutzungsgrenzen oder Nutzung nicht lizenziierter Zusatzfunktionen dürfen rückwirkend ab Beginn der Überschreitung nachberechnet werden.

Soweit auroraNet die Überschreitung nicht vorsätzlich vom Kunden verborgen wurde und keine Manipulation von Nutzungsdaten oder Umgehung technischer Kontrollmechanismen vorliegt, ist die rückwirkende Nachberechnung auf einen Zeitraum von maximal **12 Monaten** vor Feststellung der Überschreitung begrenzt.

13.7 Nachlizenzierung

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Überschreitungen rückwirkend nach dem für die betreffende Nutzung vertraglich vereinbarten Preisniveau nachzulizenzieren.

Soweit für die betreffende Mehrnutzung kein vertraglich vereinbartes Preisniveau besteht, gilt ein **marktübliches Preisniveau** für vergleichbare Leistungen und Leistungsstufen. Hilfsweise gilt der zum Zeitpunkt der Nutzung allgemein gültige Listenpreis von auroraNet. Jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

13.8 Auditkosten und Verzinsung

Ergibt die Prüfung eine vom Kunden zu vertretende Mehrnutzung von mehr als **5 %**, trägt der Kunde die erforderlichen und angemessenen externen Auditkosten, soweit diese durch die festgestellte Abweichung verursacht wurden.

Eigene interne Standardaufwände von auroraNet für die Durchführung der Prüfung trägt auroraNet selbst, soweit nicht der Kunde die Prüfung durch unrichtige Angaben, unzureichende Mitwirkung oder sonstige schuldhaftige Pflichtverletzungen wesentlich erschwert hat.

Nachberechnete Beträge sind ab Fälligkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.

13.9 Zusätzliche Vertragsfolgen

Bei erheblichen oder wiederholten Überschreitungen ist auroraNet berechtigt:

1. die Nutzung auf ein passendes Tarif- oder Lizenzmodell umzustellen,
2. technische Limits zu setzen,
3. Leistungen zu suspendieren,
4. den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

14. Nutzungsrechte, Rechteübergang und Open Source

auroraNet Enterprises UG (haftungsbeschränkt)

Dobrachstr. 16

95326 Kulmbach

Deutschland

Tel.: +49 (0)9221 69179-00

E-Mail: info@auroranet.eu

Sparkasse Kulmbach-Kronach

IBAN DE68 7715 0000 0101 8776 11

BIC: BYLANDEMIKJUB

Sitz der Gesellschaft: Kulmbach

Registergericht: Bayreuth HRB 7709

USt-ID: DE354694352

Geschäftsführung: Kevin Blechschmidt (CEO)

14.1 Vorbestehende Rechte

Alle Rechte an vorbestehenden Werken, Softwarebestandteilen, Frameworks, Bibliotheken, Modulen, Tools, Templates, Methoden, Konzepten, Know-how, Algorithmen, generischen Komponenten und sonstigen bestehenden oder unabhängig entwickelten Bestandteilen verbleiben ausschließlich bei auroraNet bzw. den jeweiligen Rechteinhabern.

14.2 Rechte an Arbeitsergebnissen

Soweit auroraNet für den Kunden individualisierte Arbeitsergebnisse erstellt, erhält der Kunde daran nur die ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte.

14.3 Bedingung vollständiger Zahlung

Die Nutzungsrechte an einem Arbeitsergebnis gehen erst mit vollständiger Zahlung der für dieses Arbeitsergebnis geschuldeten Vergütung auf den Kunden über.

Dies gilt insbesondere für Software, Quellcode, Objektcode, Konzepte, Dokumentationen, Designs, Schnittstellen, Customizing, Konfigurationen und sonstige Deliverables.

14.4 Vorläufiges Nutzungsrecht bis zur Vollzahlung

Bis zum vollständigen Zahlungseingang räumt auroraNet dem Kunden, soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, ein vorläufiges Nutzungsrecht an dem jeweiligen Arbeitsergebnis ein. Dieses ist nicht übertragbar und kann insbesondere bei wesentlichem, nicht unerheblichem Zahlungsverzug nach erfolgloser angemessener Nachfrist, bei schwerwiegender Vertragsverletzung oder bei berechtigter außerordentlicher Kündigung widerrufen werden.

14.5 Umfang der Rechte des Kunden

Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur **internen Nutzung** im vertraglich vereinbarten Umfang.

14.6 Interne Nutzung nur für eigene Zwecke

Die interne Nutzung ist auf eigene betriebliche Zwecke des Kunden beschränkt. Eine Nutzung zugunsten verbundener Unternehmen, konzernangehöriger Gesellschaften, Auftraggeber oder sonstiger Dritter bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

14.7 Beschränkungen

Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht oder auroraNet dies ausdrücklich in Textform erlaubt:

- Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten, zu verleihen, zu vertreiben oder öffentlich zugänglich zu machen,
- Quellcode herauszuverlangen,
- Bearbeitungen, Dekompilierungen oder Reverse Engineering vorzunehmen,

- Leistungen Dritten zu überlassen oder unterzulizieren.

14.8 Kein Quellcodeanspruch

auroraNet ist nicht zur Herausgabe von Quellcode verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich individuell in Textform vereinbart wurde.

14.9 Wiederverwendungsrechte von auroraNet

auroraNet darf generische Komponenten, Ideen, Algorithmen, Methoden, Templates, Architekturen, technische Lösungsansätze, Know-how und sonstige nicht kundenspezifische Bestandteile uneingeschränkt weiterverwenden, weiterentwickeln und für andere Projekte nutzen, sofern hierbei keine vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten des Kunden offengelegt werden.

14.10 Open Source

auroraNet ist berechtigt, Open-Source-Komponenten einzusetzen. Der Einsatz von Open Source führt nicht dazu, dass proprietäre Bestandteile von auroraNet offengelegt oder in ihrem Rechtsstatus verändert werden, soweit dies nicht zwingend aus der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz folgt.

14.11 Kundenseitig vorgegebene Open-Source-Anforderungen

Verlangt der Kunde den Einsatz bestimmter Open-Source-Komponenten, Lizenzmodelle oder Copyleft-pflichtiger Bestandteile, trägt der Kunde die daraus resultierenden Risiken, Beschränkungen, Offenlegungspflichten, Inkompatibilitäten und Mehrkosten.

15. Verfügbarkeit, SLA und Service Credits

15.1 Geltung von SLA

Soweit ein SLA ausdrücklich vereinbart wurde, regelt dieses die dort definierten Service Levels. Ohne ausdrücklich vereinbartes SLA schuldet auroraNet keine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit oder Wiederherstellungszeit.

15.2 Abgrenzung

SLA-Kennzahlen sind getrennt zu verstehen als:

- Verfügbarkeit
- Reaktionszeit
- Wiederherstellungszeit
- Wartungsfenster

15.3 Wartungsfenster

Geplante Wartungsfenster, die auroraNet dem Kunden mindestens **48 Stunden** vorher in Textform ankündigt, gelten nicht als Nichtverfügbarkeit und werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung einbezogen.

15.4 Ausgeschlossene Zeiten und Umstände

Nicht in SLA-Kennzahlen einbezogen werden Störungen oder Ausfälle, die außerhalb der Sphäre von auroraNet liegen, insbesondere:

- Störungen des Internet-Backbones
- Ausfälle oder Störungen von Drittanbietern
- Ausfälle von Telekommunikations- oder Cloud-Infrastruktur Dritter
- Kundensysteme, kundenseitige Integrationen oder kundenseitige Netzwerke
- höhere Gewalt
- Sicherheitsmaßnahmen nach Ziffer 4.4 oder 11
- vom Kunden verursachte Fehlbedienung oder Fehlkonfiguration

15.5 Meldung von Störungen

SLA-Reaktions- und Wiederherstellungszeiten laufen nur während vereinbarter Servicezeiten und erst ab ordnungsgemäßer Störungsmeldung über den vereinbarten Meldekanal.

Eine ordnungsgemäße Störungsmeldung setzt voraus, dass der Kunde die Störung über den vereinbarten Meldekanal unter Angabe aller zur Einordnung und Reproduktion erforderlichen Informationen meldet.

15.6 Ausschließliche Rechtsfolge

Soweit rechtlich zulässig, sind Service Credits die ausschließliche und abschließende vertragliche Kompensation für die bloße Unterschreitung ausdrücklich vereinbarter SLA-Kennzahlen als solche.

Ansprüche des Kunden wegen sonstiger Pflichtverletzungen von auroraNet, insbesondere wegen gesondert zu beurteilender Mängel, Verzugs, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, bleiben unberührt.

Eine automatische Minderung, ein Rücktritt, Schadensersatz oder sonstige weitergehende Ansprüche allein aufgrund der Unterschreitung einer SLA-Kennzahl bestehen nicht, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

15.7 Voraussetzungen und Grenzen von Service Credits

Service Credits werden nur gewährt, wenn der Kunde die SLA-Unterschreitung innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Ende des betroffenen Kalendermonats in Textform geltend macht. Service Credits werden ausschließlich mit der nächsten fälligen Vergütung verrechnet und nicht

ausgezahlt.

Die Summe aller Service Credits eines Kalendermonats ist auf **20 %** der monatlichen Grundvergütung der betroffenen Leistung begrenzt.

Ein Anspruch auf Service Credits besteht nicht, soweit der Kunde die Störung mitverursacht hat, erforderliche Mitwirkung nicht erbracht wurde oder der Kunde sich mit Zahlungen im Verzug befindet.

15.8 Incident-Management und Eskalation

(1) Störungen und Incidents sind über den vertraglich vereinbarten Supportkanal zu melden. Der Kunde benennt mindestens einen fachlich und organisatorisch entscheidungsbefugten Incident-Ansprechpartner.

(2) auroraNet klassifiziert Incidents nach Schweregraden anhand der Auswirkungen auf die vertragsgemäße Nutzung. Eine verbindliche Reaktions- oder Wiederherstellungszeit wird nur geschuldet, soweit ein SLA vereinbart ist.

(3) Eskalationsstufen:

- Stufe 1 (Support/Service Desk): Aufnahme, Erstdiagnose, Workarounds.
- Stufe 2 (Fachteam/Engineering): Analyse, Bugfix, Konfigurationsänderungen.
- Stufe 3 (Management-Eskalation): Priorisierung, Ressourcenentscheidung, Kommunikationsplan.

(4) auroraNet informiert den Kunden bei kritischen Incidents in angemessenen Intervallen über Status, Maßnahmen und nächste Schritte, soweit dies ohne Gefährdung der Störungsbehebung möglich ist.

(5) Der Kunde unterstützt die Bearbeitung durch Bereitstellung erforderlicher Informationen, insbesondere Logs, Reproduktionsschritte, Zugriffsmöglichkeiten und Testumgebungen, sowie durch zeitnahe Rückmeldungen.

15.9 Datensicherung und Wiederherstellung

(1) Soweit auroraNet Hosting- oder SaaS-Leistungen erbringt, führt auroraNet im Rahmen der technischen Möglichkeiten regelmäßige Systemsicherungen der von auroraNet betriebenen Systeme durch. Art und Umfang solcher Sicherungen begründen ohne ausdrückliches SLA keine garantierten Wiederherstellungszeiten oder Datenwiederherstellungspunkte.

(2) Der Kunde bleibt verpflichtet, seine Daten in eigener Verantwortung und dem Risiko angemessen zu sichern, insbesondere sofern er Daten exportiert, weiterverarbeitet oder in kundenseitigen Systemen hält.

(3) Ein Anspruch auf Wiederherstellung einzelner Datenstände besteht nur, soweit dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist oder technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Wiederherstellungen, die über den vertraglich geschuldeten Umfang hinausgehen, können nach Aufwand vergütet werden.

(4) Sofern ein SLA mit RPO/RTO vereinbart ist, gelten ausschließlich die dort genannten Werte und Voraussetzungen.

16. Gewährleistung

16.1 Sachmängel

auroraNet leistet Gewähr dafür, dass die vertraglich geschuldete Leistung im Wesentlichen der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.

16.2 Kein Mangel

Kein Mangel liegt insbesondere vor bei:

- nur unerheblichen Abweichungen,
- Beeinträchtigungen durch unsachgemäße Nutzung,
- Beeinträchtigungen durch kundenseitige Systeme, Integrationen oder Änderungen,
- fehlender Interoperabilität mit nicht vereinbarten Systemen,
- nur vorübergehenden oder unerheblichen Funktionseinschränkungen.

16.3 Mängelanzeige

Der Kunde hat Mängel unverzüglich über den vereinbarten Support- oder Ticketkanal unter nachvollziehbarer Beschreibung der Auswirkungen anzuzeigen.

Die Mängelanzeige muss so konkret sein, dass der Mangel eingeordnet, reproduziert und überprüft werden kann.

16.4 Nacherfüllung

Bei Mängeln ist auroraNet zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von auroraNet durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Workaround oder Update/Patch, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

Der Kunde hat auroraNet eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen.

16.5 Anzahl der Nacherfüllungsversuche

Die Nacherfüllung gilt nicht bereits nach dem ersten Versuch als fehlgeschlagen. auroraNet stehen mindestens **zwei angemessene Nacherfüllungsversuche** zu, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

16.6 Selbstvornahme

Selbstvornahme und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen setzen, soweit gesetzlich zulässig, eine erfolglose angemessene Frist zur Nacherfüllung voraus.

16.7 Weitergehende Rechte des Kunden

Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung setzen, soweit gesetzlich zulässig, das Fehlschlagen oder die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung voraus.

16.8 Werkvertragliche Leistungen

Bei werkvertraglichen Leistungen setzen Mängelrechte des Kunden grundsätzlich eine Abnahme voraus, soweit das Gesetz dies zulässt.

17. Haftung

17.1 Unbeschränkte Haftung

auroraNet haftet unbeschränkt:

1. bei Vorsatz,
2. bei grober Fahrlässigkeit,
3. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
4. nach dem Produkthaftungsgesetz,
5. im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien,
6. in allen sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen.

17.2 Wesentliche Vertragspflichten

Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser AGB sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die Pflicht zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Hauptleistung sowie wesentliche Schutz- und Obhutspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks konkret gefährdet.

17.3 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet auroraNet nur:

1. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, und
2. im Übrigen nicht.

17.4 Haftungshöchstbetrag

Die Haftung von auroraNet aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag ist bei einfacher Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach auf **12 Monatsvergütungen des betroffenen Vertrags** begrenzt.

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des schadensauslösenden Ereignisses vereinbarte laufende Vergütung. Bei Einmalvergütungen gilt stattdessen die für den betroffenen Leistungsgegenstand vereinbarte Nettovergütung.

Bei modularen Leistungen oder Rahmenverträgen gilt als betroffener Vertrag derjenige Einzelauftrag bzw. dasjenige Leistungsmodul, aus dessen Leistungspflichten der Schaden resultiert. Ist eine Vergütung nicht eindeutig einem Modul zuordenbar, ist die anteilige

Vergütung nach wirtschaftlicher Betrachtung maßgeblich.
Mehrere zusammenhängende Schadensereignisse gelten als ein einheitlicher Schadensfall.

17.5 Ausschluss mittelbarer Schäden

Soweit rechtlich zulässig, haftet auroraNet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder atypische Schäden. Ausgeschlossen sind insbesondere:

- entgangener Gewinn,
- Produktionsausfall,
- Betriebsunterbrechung,
- Reputationsschäden,
- mittelbare Regress- und Folgeschäden,
- ausgebliebene Einsparungen,
- Verlust von Geschäftschancen.

Der vorstehende Ausschluss gilt nicht, soweit es sich hierbei im Einzelfall um einen vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt oder soweit eine Haftung nach Ziffer 17.1 eingreift.

Datenverlust richtet sich ausschließlich nach Ziffer 17.6.

17.6 Datenverlust

Bei Verlust von Daten haftet auroraNet, außer in den Fällen von Ziffer 17.1, nur für denjenigen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

17.7 Haftungsausschluss bei fremdverursachten Störungen

Soweit rechtlich zulässig, haftet auroraNet nicht für Schäden, die auf Störungen außerhalb der Sphäre von auroraNet beruhen, insbesondere bei Ausfällen von Drittanbietern, Telekommunikationsnetzen, kundenseitigen Systemen, Integrationen oder höherer Gewalt.

17.8 Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von auroraNet.

18. Verjährung

18.1 Verkürzte Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Ansprüche des Kunden wegen **Mängeln** sowie wegen **vertraglicher Pflichtverletzungen** gegen auroraNet in **12 Monaten** ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

18.2 Beginn bei werkvertraglichen Leistungen

Bei werkvertraglichen Leistungen beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

18.3 Ausnahmen

Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht für Ansprüche:

1. wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
2. wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
3. nach dem Produkthaftungsgesetz,
4. aus ausdrücklich übernommenen Garantien,
5. in sonstigen gesetzlich nicht disponiblen Fällen.

19. Freistellung

19.1 Freistellungsumfang

Der Kunde stellt auroraNet von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Sphäre des Kunden resultieren, soweit der Kunde die anspruchsbegründenden Umstände zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Ansprüche im Zusammenhang mit

- kundenseitigen Inhalten,
- Daten,
- Weisungen,
- Spezifikationen,
- Vorgaben,
- bereitgestellten Materialien,
- Integrationen,
- Verwendungsweisen der Leistungen durch den Kunden.

19.2 Erfasste Rechtsverletzungen

Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche wegen Verletzung von

- Datenschutzrecht,
- Urheberrecht,
- Markenrecht,
- Wettbewerbsrecht,
- Persönlichkeitsrechten,

- Geheimnisschutz,
- sonstigen Schutzrechten oder gesetzlichen Vorschriften.

19.3 Kosten

Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung von auroraNet, insbesondere

- Anwaltskosten,
- Gerichtskosten,
- Sachverständigenkosten, soweit diese erforderlich waren.

19.4 Voraussetzungen der Freistellung

Voraussetzung der Freistellung ist, dass auroraNet den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche informiert, dem Kunden alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellt und ohne Zustimmung des Kunden keine Ansprüche anerkennt oder Vergleiche abschließt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

Der Kunde ist berechtigt, die Abwehr der Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen oder wesentlich mitzugestalten, sofern berechnete Interessen von auroraNet hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

auroraNet bleibt berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst zu führen, wenn dies aus rechtlichen, regulatorischen, wirtschaftlichen oder strategischen Gründen geboten ist. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung mit dem Kunden in angemessenem Umfang.

19.5 Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat auroraNet sämtliche zur Prüfung, Abwehr und Verteidigung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Erklärungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

auroraNet hat den Kunden bei der Anspruchsabwehr in zumutbarem Umfang zu unterstützen.

20. Datenschutz und Vertraulichkeit

20.1 Datenschutz

Soweit auroraNet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO, soweit gesetzlich erforderlich.

20.2 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen, organisatorischen oder sonstigen Informationen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

20.3 Geschäftsgeheimnisse und Sicherheitsinformationen

Geschäftsgeheimnisse, Zugangsdaten, Authentifizierungsinformationen, Sicherheitsinformationen, nicht öffentliche technische Informationen, Quellcode und sicherheitsrelevante Dokumentationen gelten unabhängig von einer Kennzeichnung als besonders schutzwürdig.

20.4 Geheimhaltungspflichten

Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

20.5 Dauer

Die Geheimhaltungspflicht gilt:

1. für gewöhnliche vertrauliche Informationen für die Dauer des Vertrags und weitere **5 Jahre** nach Vertragsende,
2. für Geschäftsgeheimnisse, Zugangsdaten, Sicherheitsinformationen und nicht öffentliche technische Informationen zeitlich unbefristet, solange und soweit diese Informationen geheimhaltungsbedürftig sind.

20.6 Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- bei Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren,
- ohne Verstoß gegen diese AGB öffentlich bekannt werden,
- der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
- rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden,
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen.

21. Höhere Gewalt

21.1 Begriff

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von auroraNet liegende, auch durch zumutbare Sorgfalt nicht abwendbare Ereignis. Hierzu zählen insbesondere:

- Naturereignisse,
- Krieg,
- Terror,
- Unruhen,
- Streik oder rechtmäßige Aussperrung,

auroraNet Enterprises UG (haftungsbeschränkt)

Dobrachstr. 16

95326 Kulmbach

Deutschland

Tel.: +49 (0)9221 69179-00

E-Mail: info@auroranet.eu

Sparkasse Kulmbach-Kronach

IBAN DE68 7715 0000 0101 8776 11

BIC: BYLANDEM1KJB

Sitz der Gesellschaft: Kulmbach

Registergericht: Bayreuth HRB 7709

USt-ID: DE354694352

Geschäftsführung: Kevin Blechschmidt (CEO)

- Pandemien,
- Energieausfälle,
- Netzausfälle,
- behördliche Maßnahmen,
- Lieferkettenstörungen,
- Cyber-Massenereignisse,
- Ausfälle von Drittanbietern oder Infrastrukturdienstleistern, soweit diese für die Leistungserbringung erforderlich und von auroraNet auch durch zumutbare Ersatzbeschaffung oder Ausweichmaßnahmen nicht kurzfristig substituierbar sind.

21.2 Rechtsfolgen

Für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen ist auroraNet von den betroffenen Leistungspflichten befreit, ohne in Verzug zu geraten.

21.3 Fristverlängerung

Leistungsfristen und Termine verlängern sich automatisch um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

21.4 Informationspflicht

auroraNet wird den Kunden über Beginn und voraussichtliche Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt in Textform informieren, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

21.5 Kündigungsrecht

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als **90 Kalendertage** an, kann jede Partei den hiervon betroffenen Vertragsteil in Textform außerordentlich kündigen.

22. Referenznennung

22.1 Opt-in

auroraNet ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden in Textform berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen.

22.2 Umfang

Die Referenznennung ist auf die sachliche Nennung von Firmenname und Logo des Kunden beschränkt.

Jede darüber hinausgehende werbliche, inhaltliche oder projektbezogene Darstellung bedarf einer gesonderten Zustimmung des Kunden in Textform.

22.3 Widerruf für die Zukunft

Der Kunde kann eine erteilte Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen. Bereits produzierte Druckerzeugnisse müssen nicht zurückgerufen werden. Digitale Darstellungen sind innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

23. Subunternehmer, Exportkontrolle und Beta-Leistungen

23.1 Einsatz von Subunternehmern

auroraNet ist berechtigt, zur Leistungserbringung verbundene Unternehmen und sonstige Subunternehmer einzusetzen.

Soweit auroraNet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, richtet sich der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter ausschließlich nach den datenschutzrechtlichen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere dem Auftragsverarbeitungsvertrag.

Soweit hierdurch datenschutzrechtliche oder sonstige zwingende Anforderungen ausgelöst werden, wird auroraNet die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

23.2 Exportkontrolle und Sanktionen

Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen nicht unter Verstoß gegen anwendbare Exportkontroll-, Sanktions- oder Außenwirtschaftsvorschriften zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

23.3 Unentgeltliche, Beta-, Test- oder Preview-Leistungen

Für unentgeltliche, Beta-, Test- oder Preview-Leistungen übernimmt auroraNet keine Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung von auroraNet für unentgeltliche, Beta-, Test- oder Preview-Leistungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 17. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, sofern nicht eine Haftung nach Ziffer 17.1 eingreift.

Beta-, Test- oder Preview-Leistungen können Fehler, Unterbrechungen und Funktionsbeschränkungen aufweisen, jederzeit geändert oder eingestellt werden und sind nicht für den Produktivbetrieb bestimmt. auroraNet schuldet insoweit keine bestimmte Verfügbarkeit, Datensicherung oder Aufrechterhaltung von Funktionen.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

24.2 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von auroraNet.

auroraNet ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

24.3 Abtretung

Der Kunde darf Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von auroraNet in Textform abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

24.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

24.5 Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch. Soweit Übersetzungen bereitgestellt werden, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

24.6 Einbeziehung und Dokumentation

auroraNet stellt sicher, dass dem Kunden diese AGB vor Vertragsschluss in speicherbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Einbeziehung der jeweils maßgeblichen Fassung kann insbesondere über Angebotsdokumente, Bestellstrecken, elektronische Zustimmungsprozesse, E-Mail-Kommunikation oder Vertragsunterlagen dokumentiert werden.

auroraNet ist berechtigt, Version, Zeitpunkt und Art der AGB-Einbeziehung revisionssicher zu dokumentieren.

24.7 Abwerbeverbot

(1) Der Kunde wird während der Vertragslaufzeit sowie für **12 Monate** nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder wesentlichen Erfüllungsgehilfen von auroraNet, die in die Leistungserbringung für den Kunden eingebunden waren, ohne vorherige Zustimmung von auroraNet in Textform aktiv abwerben oder einstellen.

(2) Nicht als Abwerbung gilt eine Einstellung aufgrund allgemein zugänglicher, nicht spezifisch an die Personen von auroraNet gerichteter Stellenanzeigen oder über Personalvermittler, sofern der Kunde die Person nicht gezielt angesprochen hat.

(3) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen Absatz 1, so hat er pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Dieser beträgt **höchstens das Bruttojahreszielgehalt** der betroffenen Person, maximal jedoch **EUR 50.000** je betroffenem Fall. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. auroraNet bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

25. Reservierte Ziffer

Diese Ziffer ist derzeit nicht belegt.

26. Schutzrechte Dritter, Rechtsmängel, Abhilfe

26.1 Schutzrechtsfreiheit von Standardkomponenten

auroraNet gewährleistet, dass die von auroraNet dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung überlassenen Standardkomponenten, etwa Standardsoftware, Standardmodule, generische Bibliotheken und nicht kundenspezifische Bestandteile, bei vertragsgemäßer Nutzung in Deutschland keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Patent- oder Markenrechte, verletzen.

26.2 Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

Wird der Kunde wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung nach Ziffer 26.1 in Anspruch genommen, stellt auroraNet den Kunden von rechtskräftig festgestellten oder durch Vergleich bestätigten Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, sofern a) der Kunde auroraNet unverzüglich in Textform informiert, b) auroraNet die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlassen werden und c) der Kunde auroraNet in angemessenem Umfang unterstützt.

26.3 Ausschlüsse

Die Freistellung entfällt, soweit die Inanspruchnahme darauf beruht, dass der Kunde a) die Leistung verändert hat, b) die Leistung in einer nicht vereinbarten Umgebung oder in nicht vertragsgemäßer Weise nutzt, c) Vorgaben, Weisungen des Kunden oder kundenseitige Inhalte, Daten, Spezifikationen oder Integrationen die Verletzung verursachen, oder d) Open-Source- oder Drittkomponenten auf Wunsch des Kunden eingesetzt werden.

26.4 Abhilfemaßnahmen

Wird eine Leistung nach Ziffer 26.1 rechtskräftig als schutzrechtsverletzend beurteilt oder ist eine Schutzrechtsverletzung nach Einschätzung von auroraNet wahrscheinlich, wird auroraNet nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Kunden ein Recht zur weiteren Nutzung verschaffen, oder b) die Leistung so ändern, dass die Verletzung entfällt und die vertraglich geschuldete Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt, oder c) die Leistung durch eine gleichwertige, nicht verletzende Leistung ersetzen.

26.5 Einstellung der betroffenen Leistung

Ist keine der Maßnahmen nach Ziffer 26.4 mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, kann auroraNet die betroffene Leistung mit angemessener Frist einstellen. Bereits gezahlte Vergütung für den betroffenen Zeitraum wird anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 17.

27. Compliance, Anti-Korruption, Code of Conduct

27.1 Compliance, Anti-Korruption, Integrität

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche einzuhalten.
- (2) Keine Partei darf der jeweils anderen Partei, deren Mitarbeitern oder Beauftragten unzulässige Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren oder solche Vorteile fordern oder annehmen.
- (3) Verstößt eine Partei schuldhaft und schwerwiegend gegen diese Ziffer, ist die andere Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (4) Soweit der Kunde einen angemessenen Code of Conduct vorgibt, wird auroraNet dessen Einhaltung im Rahmen des Zumutbaren berücksichtigen, sofern hierdurch keine unzumutbaren betrieblichen oder rechtlichen Nachteile entstehen.